

SATZUNG

der

Turnerschaft 1886 Bischofsheim e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der 1886 in Bischofsheim gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „Turnerschaft 1886 Bischofsheim e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 63477 Maintal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter VR 691 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und der zuständigen Landesverbände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports, des Gesundheits-, Prävention- und Rehabilitationssports, der Jugendarbeit und der Seniorenarbeit. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - 3.1 Ordentliche Mitglieder:
 - a) natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Ehrenmitglieder
 - 3.2 Außerordentliche Mitglieder:
 - a) Kinder und Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Kurzzeit-Mitglieder
 - c) juristische Personen
4. Die Mitgliedschaft wird schriftlich mit einem Aufnahmeschein beantragt.
5. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder werden. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Mitgliedschaft bleibt bei Erreichen der Volljährigkeit weiter bestehen, der Volljährige haftet dem Verein für eventuelle

Rückstände an Verbindlichkeiten, die während seiner Minderjährigkeit entstanden sind.

6. In dem Aufnahmeschein verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter persönlich, Beitragsrückstände der Minderjährigen zu begleichen.
7. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf der Anmeldebescheinigung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die den Verein damit verbundenen Aufwendungen zur Erstellung einer Rechnung. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Sepa-Verfahren teilnehmen.
8. Die Aufnahme gilt als angenommen, wenn der Vorstand der TSB nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat, einer Begründung bedarf es nicht.
9. Die Dauer der Kurzzeit-Mitgliedschaft wird durch den Gesamtvorstand der TSB festgelegt.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben sich den im Verein gewachsenen Ordnungen sowie den von den Vereinsorganen beschlossenen Ordnungen des Übungs- und Sportbetriebes anzupassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sie haben Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und haften für Schäden, die von ihnen schuldhaft verursacht werden.
3. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen innerhalb der Vereinsanlagen und für sonstige Sachschäden der Mitglieder bei der Teilnahme am Sport- und sonstigem

Vereinsbetrieb haften der Verein und seine Organe nicht. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es dem Verein durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung zufügt.

4. Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, ihre Zustimmung zur Verbreitung von Bild-, Film- und Tonmaterial, bei denen sie abgelichtet, bzw. aufgenommen sind, der TSB für Vereinszwecke zu erteilen.
5. Der Verein versichert sich beim Landessportbund Hessen e.V. und haftet ausschließlich im Rahmen des Sportversicherungsvertrages.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1 schriftliche Austrittserklärung, bei Minderjährigen mit der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
 - 1.2 Tod
 - 1.3 Ausschluss
 - 1.4 Erlöschen der juristischen Person
 - 1.5 Ablauf der Mitgliedschaft (Kurzzeitmitglieder)
 - 1.6 Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Geht die Austrittserklärung dem Vorstand der TSB schriftlich nicht bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres zu, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand der TSB aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 3.1 wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - 3.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - 3.3 bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten trotz Mahnung

§ 5

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der TSB werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der TSB gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - 2.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 2.2 Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - 2.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit oder deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

2.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

2. Den Organen der TSB und allen Mitarbeitern der TSB oder sonst für die TSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der TSB hinaus.

§ 6

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Beiträge

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins sichern.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Kursgebühren werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
3. Außerordentliche Beiträge (Umlagen) für besondere Zwecke oder die Ableistung von Arbeitseinsätzen kann der Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschließen.
4. Der Vorstand der TSB kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder auf Beitragszahlung verzichten.
5. Alle Beiträge sind eine Bringschuld, sie werden im Voraus fällig.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein bietet zusätzlich kostenpflichtige Kurse für Mitglieder und Nichtmitglieder an. Die Kursbeiträge sind im Voraus fällig. Die Gebühren werden zum letzten Bankarbeitstag des Monats, in dem der Kurs beginnt, eingezogen.
8. Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Kursgebühren werden im SEPA-Basis-

Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, so wie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

9. Die Beträge werden unter Angabe unserer Gläubiger_ID DE50TSB00000071916 und der Mandatsreferenz jährlich zum 1. Februar oder vierteljährlich zum 1. Februar; 2. Mai; 1. August und 1. November eingezogen. Fallen diese Termine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Kursgebühren Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, das ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimmrecht noch aktives und passives Wahlrecht noch Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Aufsichtsrat
- c) Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei den beim Amtsgericht eingetragenen Vorstandsmitgliedern beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tageszeitung in der die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Maintal erfolgen oder durch Aushang am schwarzen Brett in der Vereinsturnhalle oder durch die „Vereinsnachrichten“. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Aufsichtsrat
 - d) von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 2 Vorschläge zur Abstimmung vorliegen.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Personen. Sie werden in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt.
2. Der Aufsichtsrat überwacht die gesamten Vereinsgeschäfte, insbesondere die Arbeiten des Vorstandes.
3. Der Aufsichtsrat nimmt an der Vorstandssitzung teil.
4. Er berichtet den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als Gesamtvorstand (GV) bestehend aus:
 1. und 2. Vorsitzender
 1. und 2. Kassierer
 1. und 2. Schriftführer
 - Turnwart
 - Jugendwart
 dem Geschäftsführer, wenn dieser gemäß §12 Ziffer 5 dieser Satzung berufen ist.
 - b) als erweiterter Vorstand bestehend aus:
 - Personen unter a)
 - 2 Beisitzer und
 - 1 Sachwart
 alle Abteilungsleiter des Vereins.

Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Dies bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Bankvollmacht (BV) haben der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 1. Kassierer und der 2. Kassierer. Weiterhin kann der Vorstand dem Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle Bankvollmacht erteilen. Ausgaben bis € 1.500.- je Einzelfall kann jeder der BV-Inhaber eigenverantwortlich vornehmen. Ausgaben über diesen Betrag hinaus müssen vom Vorstand genehmigt werden.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der

Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Erledigung aller im Rahmen der Vereinsführung anfallenden Aufgaben.
 - e) die Bestellung eines haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführers
 - f) das Erteilen von Untervollmachten für den Sportbetrieb
 - g) das Erstellen einer Ehrenordnung
 - h) das Erstellen einer Jugendordnung
 - i) das Erstellen von Arbeits- und Organisationsordnungen
6. Der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter oder ein von ihnen beauftragtes anderes Vorstandsmitglied haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen. Alle von den Abteilungen abzuschließenden Verträge bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
7. Der Vorstand kann einen Vertreter bestimmen, der die Belange der TSB in der HSG Maintal vertritt. Er ist dem Vorstand gegenüber jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom erweiterten Vorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Leiter des Ausschusses einberufen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der

Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungs-vorstandsmitglieder bedürfen der Billigung durch den Gesamtvorstand der TSB. Der Gesamtvorstand der TSB kann bei Neugründung einer Abteilung oder bei Nichtwahl Abteilungsvorstandsmitglieder kommissarisch einsetzen.

4. Der Gesamtvorstand der TSB ist ebenfalls berechtigt eine Abteilungsversammlung einzuberufen
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle der Vorstands- und Abteilungsversammlungen sind per E-Mail oder in Papierform dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten, der für die Archivierung verantwortlich ist.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates werden in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Beisitzer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 04.04.2014 in Maintal beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 20.04.2012

Maintal, 04.04.2014

Unterschriften

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch den Aufsichtsrat des Vereins geprüft. Der Aufsichtsrat erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Maintal, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
5. Das vereinseigene Eigentum, insbesondere Gebäude und Grundstück Fechenheimer Weg 68 darf nur im Notfalle veräußert werden. Der Beschluss dazu muss von einer Dreiviertelmehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder gefasst werden.